



Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD; Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes; Vernehmlassung

P241466

1. Der Regierungsrat genehmigt das vorgelegte Antwortschreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD.

Begründung

Das Opferhilfegesetz regelt die Hilfe von Opfern von Straftaten. Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention im Jahr 2017 sind die Anforderungen an den Opferschutz im Bereich der häuslichen und sexuellen Gewalt gestiegen, so dass diesbezüglich ein Präzisionsbedarf des OHG besteht, welchem die angestrebte Teilrevision Rechnung trägt. Dass Opfer, gerade auch von häuslicher und sexueller Gewalt, Zugang zu spezialisierten medizinischen und rechtsmedizinischen Leistungen erhalten und unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens eine rechtsmedizinische Dokumentation verlangen können, ist nicht nur notwendig, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention nachzukommen, sondern auch Grundlage für einen umfassenden Opferschutz in diesem Bereich. Die Teilrevision bezweckt die Einführung von Minimalstandards für einheitliche Regelungen und überlässt dadurch den Kantonen Spielraum bei der Umsetzung. Der Kanton Basel-Stadt kann seine bewährte Praxis im Bereich der medizinischen und rechtsmedizinischen Hilfe auch nach der Anpassung des OHG weiterführen.

